



## Richtlinien zur Planung und Durchführung von Waldtagen resp. Aktivitäten des Kindergartens im Wald, die eine Anpassung der Unterrichtszeit erfordern

- eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 und das Reglement über den Kindergarten vom 18. April 1973;
- erwägend die Beobachtungen der Schulinspektoren anlässlich ihrer Besuche in den verschiedenen Kindergärten;
- erwägend die Erfahrungen aus Gesprächen mit verschiedenen Schulpartnern;
- erwägend, dass die Kindergartenlehrpersonen über die Weiterbildung bezüglich Aktivitäten im Wald geschult wurden;
- erwägend die Notwendigkeit, die Praxis der Organisation und Durchführung von Programmen des Kindergartens, welche im Wald durchgeführt werden, zu vereinheitlichen.

### A. *Definition:*

Im vorliegenden Dokument werden als Aktivitäten des Kindergartens im Wald bezeichnet:

1. ganzjährige, wöchentlich durchgeführte Waldtage;
2. regelmässig stattfindende Aktivitäten im Wald, die eine Anpassung der Unterrichtszeit erfordern.

### B. *Planung:*

1. die Planungsangaben Zeit, Wochentag usw. erfolgen mittels den ordentlichen Stundenplänen;
2. ein Gesuch für die Durchführung des Waldkindergartens muss gleichzeitig an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beinhaltend Orts- und Zeitangaben sowie das Einverständnis des Schulpräsidiums/der Schuldirektion;
3. die Zielsetzungen und Inhalte orientieren sich an den Vorgaben des offiziellen Kindergarten-Lehrplans.

### C. *Durchführung:*

1. Elterninformation: zu Beginn des Schuljahres werden die Eltern über Ziel, Inhalte und Organisation der Aktivitäten im Wald orientiert;
2. Die Arbeitszeit umfasst die Präsenz- und Unterrichtszeit;
3. Einhaltung der gebräuchlichen Sicherheitsregeln.

### D. *Kontrolle und Evaluation:*

1. Die kommunale Schulbehörde/Schuldirektion und das zuständige Schulinspektorat überwachen gemäss Ihrem Auftrag diese Aktivitäten.

Der Dienstchef

Jean-François Lovey

20. April 2010